

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde
Büchen

Datum

27.05.2024

Beratung:

Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Bereits in der Sitzung am 11.03.2024 wurde die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren durch Berechnung anhand des Quadratwurzelmaßstabes vorgestellt. Seitens des Ausschusses wurde um weitere Informationen und um die Vorstellung einer alternativen Berechnungsform gebeten.

Die jährlichen Kosten der Straßenreinigung durch den Bauhof wurden zwischenzeitlich durch den Fachbereich 4 ermittelt. Für die in der Straßenreinigungssatzung genannten Straßen, bei denen eine Reinigung nicht auf die Anlieger übertragen werden kann*, betragen die vorkalkulierten Reinigungskosten ca. 37.300,00 € bei 10 Reinigungen im Jahr.

Seitens der Verwaltung wird weiterhin die Kostenverteilung mittels des Quadratwurzelmaßstabes favorisiert. Die Umsetzung in der Gemeinde Gudow lief problemlos und auch Rückfragen und Widersprüche konnten zügig abgearbeitet werden.

Alternativ wäre eine Berechnung nach „Straßenfrontlänge“ der betreffenden Grundstücke möglich. Für Grundstücke, die zwar nicht an der zu reinigenden Straße liegen, aber durch sie erschlossen werden, müssten dann Berechnungsmaßstäbe festgesetzt werden. Abgedruckt ein Beispiel aus der derzeitigen Straßenreinigungsgebührensatzung Ratzeburg:

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühren

1. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des an die Straße angrenzenden und von ihr erschlossenen Grundstücks sowie die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
2. Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Grenze grenzt: zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

Die als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Berechnungsbeispiele sind Bestandteil dieser Satzung.

3. Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
4. Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit 3/4 angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für 1/4 der Straßenfrontlänge ist von der Stadt mit dem Eigenanteil (§ 1 Satz 4) abgegolten.
5. Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge bei einmal wöchentliche Reinigung ab dem 01.01.2021 **3,78 €**.
6. Bei mehr als einmaliger wöchentlicher Reinigung erhöht sich die Gebühr entsprechend der Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

Der Nachteil bei dieser Berechnungsart ist, dass die Frontlängen nicht standardmäßig kartiert sind und für jedes Grundstück einzeln ermittelt werden müssten. Dies wohl teilweise durch Vororttermine. Des Weiteren dürfte bei dieser Methode vermehrt Rückfragen und Widersprüche eingehen, da die Frontlängen den Anliegern nicht durch amtliche Unterlagen (anders als die Gesamtgrundstücksfläche) vorliegen.

Aufgrund der Vorteile zur des Quadratwurzelmaßstabes (siehe auch Informationsvorlage zur Sitzung am 11.03.) wird dem Ausschuss empfohlen, diese Berechnungsmethode zu wählen und die Verwaltung mit den entsprechenden Vorarbeiten zu beauftragen.

**Bröthener Straße, Fitzener Straße, Gudower Straße, Heideweg, Lauenburger Straße, Möllner Straße Pötrauer Straße, Zwischen den Brücken*

Beschlussempfehlung:

Der Bau- Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde Büchen beschließt, dass Straßenreinigungsgebühren für die in der Straßenreinigungssatzung unter Anlage 1 genannten Straßen mittels des Quadratwurzelmaßstabes erhoben werden sollen. Die Verwaltung soll die entsprechenden Kalkulationen beginnen und einen Satzungsentwurf erarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten in Höhe von ca. 37.300 € werden durch die Erhebung der Gebühren wieder eingenommen.